

FAQ-Nummer: 14-003

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 14-15 / Verwendung von Baustoffen

Ziffer, Absatz

[3.2.1, Absatz 2](#)

Thema:

Mindestanforderungen an textile Beschattungseinrichtungen

Beschlussdatum:

19.02.2015

Frage:

Storen und Markisen dürfen in Europa nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese den harmonisierten Normen SN EN 13561-A1:2008 resp. SN EN 169-A1:2008 entsprechen. Darin werden an das Brandverhalten, insbesondere an jenes der Behangstoffe, keine Anforderungen gestellt. So finden sich beispielsweise auch in Deutschland, mit seinem sehr stark normierten Bausektor, keine Anforderungen an das Brandverhalten von Storen- und Markisenstoffen.

Die Stoffe, welche europaweit bereits seit Jahren und in grossen Mengen eingesetzt werden, erreichen die Brandverhaltensgruppe RF4 (cr) und sind somit als Baustoff grundsätzlich zulässig. Die sowohl zahlen- als auch flächenmässig überwiegende Anteil an Behangstoffen, welche in den letzten Jahren in der Schweiz verkauft wurden, erreichen jedoch die zur offenen, ungeschützten Verwendung am Bau erforderliche Brandverhaltensgruppe RF3 (cr) nicht.

Folgende Risikoüberlegungen unterlegen die These, dass auch die generelle Zulassung der Verwendung von Storenstoffen der RF4 (cr) nicht zu signifikant grösseren Gebäudeschäden führen werden:

- Storenstoffe sind die überwiegende Zeit eines Jahres aufgerollt und bilden während dieser Zeit keine durchgehende Fläche, welche für die vertikale Ausbreitung einen Zündschnureffekt verursacht. Da die aufgewickelten Storenstoffe durch Storenkästen vor der Sonneneinstrahlung sowie direkter Beregnung geschützt sind, wird im Falle eines Brandes des aufgewickelten Behanges auch die Brandausbreitung nach oben behindert.

- Sind an einem Gebäude sämtliche Stoffstoren geschlossen und stehen dadurch für eine Zündschnureffekt potentiell zur Verfügung, wird auch in diesem Fall die Brandausbreitung nach oben behindert. Zudem ist die Brandlast, welche die Storenstoffe darstellen, verhältnismässig gering. So weisen die Behangstoffe, welche der RF4 (cr) zugeordnet werden müssen, eine Dicke von ca. 0.55 mm und Flächengewichte von lediglich ca. 0.290 kg/m² auf. Es ist daher davon auszugehen, dass die Stoffe rasch abbrennen und dabei nur eine relativ geringe Wärmeleistung entwickeln. Da diese Wärmefreisetzung zudem im Freien geschieht, wird diese zur Entzündung einer Aussenwandkonstruktion nicht ausreichen.

- Gemäss der Brandschutzrichtlinie 14-15 Verwendung von Baustoffen dürfen "Baustoffe [der RF4 (cr)] für Dämmschutzschichten (z. B. Unterdachbahn, Winddichtung, Trennschicht), Dampfbremsen, Kaschierungen von Wärmedämmschichten sowie Ummantelungen von Rohrisolationen ≤ 0.6 mm" inner- und ausserhalb eines Gebäudes ungeschützt verwendet werden. Dabei weisen insbesondere Dämmschutzschichten (Windpapiere), z.B. im Hinterlüftungsraum von hinterlüfteten Fassadenkonstruktionen, ein ähnliches Risikopotential auf.

Antwort ABSV:

Storenstoffe der Brandverhaltensgruppe RF4 (cr) dürfen an Gebäuden bis zur Hochhausgrenze eingesetzt werden. BSR 14-15, Ziffer 2, Absatz 3 ist bei der nächsten Revision wie folgt zu ergänzen:

"3" Baustoffe der RF4 dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese hohlraumfrei und allseitig K 30 gekapselt eingebaut werden. Davon ausgenommen sind Baustoffe für Dämmschutzschichten (z. B. Unterdachbahn, Winddichtung, Trennschicht), Dampfbremsen, Kaschierungen von Wärmedämmschichten sowie Ummantelungen von Rohrisolationen ≤ 0.6 mm **und Textilien von Beschattungseinrichtungen ≤ 0.6 mm**, welche mindestens die Anforderung der RF4 (cr)

erfüllen müssen."

BSR 14-15, Ziffer 3.2.1, Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

"2a" **An Gebäuden mittlerer Höhe dürfen** aussenliegende Balkone und Beschattungseinrichtungen die Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1, Absatz 2 nicht unterlaufen. **Davon ausgenommen sind textile Beschattungseinrichtungen ≤ 0.6 mm.**

„2b“ **An Hochhäusern müssen Beschattungseinrichtungen aus Baustoffen der RF1 bestehen. Im Bereich von Balkonen sind ausschwenkbare, textile Beschattungseinrichtungen aus Baustoffen der RF2 zulässig.**

Antrag an IOTH zur Änderung bei nächster Revision

Ohne Rechtskraft bis Verabschiedung durch das IOTH

FAQ öffentlich publiziert